



PREISE VON NOTARIATSDIENSTLEISTUNGEN

Hinweise für Konsumentinnen und Konsumenten
gestützt auf die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)
Art. 10 Abs. 1 lit. v und Art. 11 Abs. 2

Übersicht

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Vorsorge- und Nachlassplanung	3
2.1.	Ehevertrag, Vermögensvertrag	3
2.2.	Erbverträge, Testamente	3
2.3.	Vorsorgeaufträge	3
3.	Grundstücksgeschäfte	3
3.1.	Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tauschverträge.....	3
3.2.	Begründung Stockwerkeigentum.....	4
3.3.	Dienstbarkeitsverträge	4
3.4.	Selbständige und dauernde Baurechte	4
3.5.	Pfandverträge	4
4.	Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen	5
4.1.	Gründung Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH.....	5
4.2.	Stammanteilsabtretung bei GmbH	5
4.3.	Weitere gesellschaftsrechtliche Beurkundungen.....	5
5.	Beglaubigungen und weitere Beurkundungen	6
5.1.	Bürgschaft	6
5.2.	Erklärung an Eidesstatt.....	6
5.3.	Beglaubigungen	6

1. **Allgemeine Bestimmungen**

- 1 In der nachfolgenden Übersicht werden die wichtigsten Konsumentengeschäfte aufgeführt. Die Notarin gibt gerne Auskunft über die Gebühren weiterer, hier nicht aufgeführter Beurkundungen.

HOFSTETTER ADVOKATUR & NOTARIAT AG



- 2 Die Höhe der Notariatsgebühren ist kantonal gesetzlich geregelt in der **Verordnung über die Beurkundungsgebühren des Kantons Luzern** vom 24. November 1973 (SRL Nr. 258).
- 3 Für Beurkundungen, bei denen die Beurkundungsgebührenverordnung einen **Gebührenrahmen** festlegt, bemisst sich die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach dem gebotenen Zeitaufwand der Notarin oder der Notariatsangestellten sowie der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache und der übernommenen Verantwortung.
- 4 Beurkundungsgebühren sind **mehrwertsteuerpflichtig**. Auf sämtliche Gebühren ist deshalb zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7,7% zu entrichten. Die nachstehenden Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie allfälliger Auslagen (Grundbuchauszüge, Porti, Fahrspesen Auto CHF 1/km etc.).
- 5 Der **Stundenansatz** der Notarin beträgt maximal CHF 300. Die Sekretariatsarbeiten sind im Grundansatz der Notarin inbegriffen. Der Stundenansatz für die Tätigkeit von Notariatsangestellten (Sachbearbeiter/innen, juristische Mitarbeitende) beträgt CHF 150.
- 6 Die Gebühren dürfen angemessen **erhöht** werden, wenn mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen oder ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand verbunden sind oder die Notarin ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb ihres Büros beansprucht wird. Die Gebühr ist angemessen **herabzusetzen**, wenn (erster Fall) die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt oder (zweiter Fall) die Notarin im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat. Bei Gebühren, die sich nach einem Gebührenrahmen richten, kann in Ausnahmefällen, insbesondere im erwähnten zweiten Fall die Mindestgebühr unterschritten werden.
- 7 In den **Gebühren enthalten** ist die Beratung der Urkundsparteien, die Klärung von Vorstellungen und Wünschen der Parteien, das Erstellen oder die Prüfung von Entwürfen, das Ausfertigen der Urkunde, die Beurkundung sowie die Anmeldung von eintragungsbefähigten Rechtsgeschäften beim Grundbuchamt oder Handelsregister.
- 8 In der Gebühr nicht inbegriffen sind weitere Vorbereitungs- oder Folgearbeiten wie z.B.:
- Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten)
 - Pfandentlassungen
 - Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung
 - Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften
 - Verfassen und/oder Redigieren von Statuten für juristische Personen oder von Protokollen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
 - Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles
 - Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung
 - Abklärungen zur Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes und Einholen von Zustimmungserklärungen
 - Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes



- Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte
- etc.

9 Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

2. Vorsorge- und Nachlassplanung

2.1. Ehevertrag, Vermögensvertrag

§ 16 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Abschluss, Änderung, Aufhebung Ehevertrag oder Vermögensvertrag Sind Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden	500-3'000 auf Anfrage

2.2. Erbverträge, Testamente

§ 19 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Errichtung Testament oder Erbvertrag	500-5'000
Abänderung Testament oder Erbvertrag	150-2'000
Aufhebung Testament oder Erbvertrag	150-300

2.3. Vorsorgeaufträge

§ 18a der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Errichtung oder Abänderung Vorsorgeauftrag	100-3'000

3. Grundstücksgeschäfte

3.1. Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tauschverträge

§ 21 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]		
Übertragung von Grundeigentum	3‰ der Vertragssumme	bis	500'000
	plus 2,5‰ vom Mehrbetrag	über	500'000
		bis	1'000'000
	plus 2,0‰ vom Mehrbe- trag	über	1'000'000
		bis	5'000'000
	plus 1,0‰ vom Mehrbetrag	über	5'000'000
	bis	10'000'000	

- Von der CHF 10 Mio. übersteigenden Vertragssumme wird keine Gebühr erhoben.
- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500, höchstens CHF 15'750



10 Bei einer Eigentumsübertragung fallen zusätzlich **Grundbuchgebühren** (in der Regel 2‰ der Vertragssumme), allenfalls **Handänderungssteuern** in der Höhe von 1,5% der Vertragssumme und allenfalls **Grundstückgewinnsteuern** an.

11 In der Regel werden die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren vom Veräusserer und vom Erwerber je zur Hälfte getragen.

3.2. Begründung Stockwerkeigentum

§ 24 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren Errichtung, Abänderung, Aufhebung Stockwerkeigentum	Gebühr [in CHF] auf Anfrage
---	---------------------------------------

3.3. Dienstbarkeitsverträge

§ 26 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren Errichtung, Änderung, Aufhebung Dienstbarkeiten	Gebühr [in CHF] 200-5'000
---	-------------------------------------

3.4. Selbständige und dauernde Baurechte

§ 27 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren Errichtung, Abänderung, Aufhebung selbständiges und dauerndes Baurecht	Gebühr [in CHF] auf Anfrage
--	---------------------------------------

3.5. Pfandverträge

§ 29 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren
Errichtung von Pfandverträgen

Gebühr [in CHF]			
2‰ der Pfandsumme	bis	500'000	
plus 1,25‰ vom Mehrbetrag	über	500'000	
	bis	1'000'000	
plus 0,75‰ vom Mehrbetrag	über	1'000'000	
	bis	5'000'000	
plus 0,5‰ vom Mehrbetrag	über	5'000'000	
	bis	10'000'000	

▪ Von der CHF 10 Mio. übersteigenden Pfandsumme wird keine Gebühr erhoben.

▪ Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300, höchstens CHF 7'125

Umwandlung, Aufteilung, Verlegung von Pfandrechten, Pfandrechtserneuerung etc.	Preis auf Anfrage
--	----------------------

12 Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich **Grundbuchgebühren** von 2‰ der Pfandsumme an.



4. Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen

4.1. Gründung Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH

§ 37 und 42 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren

Gründung AG, Kommandit-AG, GmbH

Gebühr [in CHF]

3‰ vom Grundkapital	bis	500'000
plus 2,5‰ vom Mehrbetrag	über	500'000
	bis	1'000'000
plus 2,0‰ vom Mehrbetrag	über	1'000'000
	bis	2'000'000
plus 1,5‰ vom Mehrbetrag	über	2'000'000
	bis	5'000'000
plus 0,5‰ vom Mehrbetrag	über	5'000'000
		10'000'000

- Von dem CHF 10 Mio. übersteigenden Grundkapital wird keine Gebühr erhoben.
- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 1'000, höchstens CHF 11'750.

4.2. Stammanteilsabtretung bei GmbH

§ 42 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren

Abtretung oder Teilung Stammanteil, Verpflichtung zur Abtretung

Gebühr [in CHF]

2‰ vom Grundkapital	bis	200'000
plus 1,5‰ vom Mehrbetrag	über	200'000
	bis	500'000
plus 1‰ vom Mehrbetrag	Über	500'000
	bis	2'500'000
plus 0,3‰ vom Mehrbetrag	über	2'500'000
	bis	5'000'000
plus 0,2‰ vom Mehrbetrag	über	5'000'000
	bis	10'000'000

- Von dem CHF 10 Mio. übersteigenden Grundkapital wird keine Gebühr erhoben.
- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 200, höchstens CHF 4'600.

4.3. Weitere gesellschaftsrechtliche Beurkundungen

§ 41 und 45 ff. der Verordnung über die Beurkundungsgebühren

Statutenänderungen	Gebühr [in CHF]	300-5'000
Fusionen, Spaltungen, Übernahmen		auf Anfrage



5. Beglaubigungen und weitere Beurkundungen

5.1. Bürgschaft

§ 35 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Errichtung Bürgschaft, Erhöhung Haftungssumme, Umwandlung einfache Bürgschaft in Solidarbürgschaft	2‰ des Haftungsbetrages
▪ Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300.00, höchstens CHF 1'000.00	

5.2. Erklärung an Eidesstatt

§ 47 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Beurkundung der Eidesabnahme oder der Erklärung an Eidesstatt	100-1'000

5.3. Beglaubigungen

§§ 11 ff. der Verordnung über die Beurkundungsgebühren	Gebühr [in CHF]
Unterschrift	
▪ Beglaubigung einer Unterschrift	30
▪ Beglaubigung jeder weiteren Unterschrift auf demselben Schriftstück	10
Kopien	
Beglaubigung Kopien, welche Dritte hergestellt haben	
▪ für die erste Seite	20
▪ für jede weitere Seite	5
Beglaubigung von Kopien, Abschriften, Auszügen etc., welche die Notarin hergestellt hat	10
▪ für die erste Seite	2
▪ für jede weitere Seite	
Das Erstellen der Kopien und dergleichen ist in dieser Gebühr nicht enthalten	
Übersetzung	
Beglaubigung Übersetzung	
▪ für die erste Seite	30
▪ für jede weitere Seite	15
Beglaubigung Übersetzung, für deren Richtigkeit Übersetzer bürgt	30
Hat die Notarin die Übersetzung selber vorzunehmen, wird hierfür ein Zuschlag nach Zeitaufwand und Schwierigkeit berechnet	